

Hansjörg Schrade - ecofit

Von: Hansjörg Schrade - ecofit
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 05:33
An: 'oberbuergemeister@reutlingen.de'; 'juergen.diez@rpt.bwl.de'
Betreff: Sitzung des Reutlinger Gemeinderats vom 23.07.2019 im Lichte von § 30 (2) Gemeindeordnung
Anlagen: GR 2019.07.23 - Kurzprotokoll OE.pdf; GR 2019.07.23 - Tagesordnung OE.pdf; GeiselhartAreal2019-07-25_GEA_-_2019-07-25_print.pdf; WagnerFabrikenGemeinderatssitzungvom23.05.2019-07-25_GEA_-_2019-07-25_print.pdf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Diez,

der "alte" Gemeinderat von Reutlingen verabschiedete in seiner letzten Sitzung am 23.07. mehrere Tagesordnungspunkte, die ich als juristischer Laie durchaus als "wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können" einordnen würde. In der Anlage habe ich Ihnen die Tagesordnung, das öffentlich zugängliche Kurzprotokoll sowie zwei Presseberichte beigelegt. Für mich "wesentlich" sind Beschlüsse über neue Baugebiete (die z.T. schon jahrzehntelang in der Vorbereitung sind, siehe Gustav Wagner auf dem Buckel), die Wahl einer Amtsleiterin, die "eh' schon Stellvertreterin ist" und deswegen nicht morgen weg ist, auch die Entlastung von Aufsichtsräten könnte durchaus wenige Wochen später stattfinden. Auch ein markanter Fortschritt im Planungs- und Genehmigungsprozess (da bin ich noch nicht ganz firm in den Abläufen und Stationen) eines größeren Bauprojekts, dem –zig alte Bäume in der Innenstadt zum Opfer fallen würden und das deshalb von Gemeinderäten viel früherer Zeit schon abgelehnt wurde, ist für mich eindeutig eine wesentliche Entscheidung, die auch ein paar Wochen warten könnte, siehe der Pressebericht "Weitere grüne Lunge geht verloren". Über den Wert von Bäumen in der Stadt schreibt z.B. die Webseite der Stadt Kirchheim/Teck [hier](#) – wann findet sich so eine Werbung, die auch ein "commitment" einer Stadtverwaltung ausdrückt, auf der Webseite der Stadt Reutlingen???

Herr Oberbürgermeister hat in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats zwei Tage später sehr auf "Kooperation statt Konfrontation" abgezielt und dieser Hinweis ist bei den neu Gewählten auf offene Ohren gestossen, das möchte ich zumindest für mich behaupten.

In diesem Sinne mache ich Ihnen einen Vorschlag: wir geben Ihnen beiden, dem Reutlinger OB und der Rechtsaufsicht beim RP TÜ vier Wochen Zeit, die Sitzung vom 23.07. unter der Lupe des § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu betrachten, ohne daß wir damit an die Öffentlichkeit gehen. Auch wir werden in der Zwischenzeit uns rechtlich beraten lassen. Ab Mittwoch, den 28. August würde ich mir erlauben, unsere Bedenken als neue Fraktion im Gemeinderat öffentlich zu machen und weitergehende Schritte zu prüfen, wenn bis dahin nicht von Ihnen die Sitzung vom 23.07. in den "wesentlichen" Beschlüssen in der Weise geprüft und positiv beschieden worden ist, dass sie mit der Gemeindeordnung übereinstimmt und dies von Ihnen auch überzeugend begründet dargelegt worden ist.

Von Ihnen, sehr geehrter Herr Diez, bitte ich um kurzfristige Mitteilung, ob und wie verhindert werden kann oder muß, daß die auf dieser Sitzung getroffenen Entscheidungen Rechtskraft erlangen, ob also mein Einspruch hier aufschiebende Wirkung entfalten kann oder nach Ihrem Rechtsverständnis der Gemeindeordnung (und auch Demokratieverständnis, also Respekt vor der am 26.5. vom Wähler getroffenen Entscheidung) gar aufschiebende Wirkung erlangen muß.

Im Sinne von "Kooperation statt Konfrontation" würde ich es bevorzugen, wenn der OB selbst die Gemeindeordnung und die Rechte des neuen Gemeinderats höher einstuft als die Eile von möglichen Investoren und in Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsicht die "wesentlichen Entscheidungen" der Sitzung vom 23.07. kassiert und dem neuen Gemeinderat erneut vorlegt.

§ 30
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. **Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.**

Bitte bestätigen Sie beide den Eingang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Hansjörg Schrade

AfD Fraktion im Reutlinger Gemeinderat
Hansjörg Schrade
Fraktionsvorsitzender
Rathaus Marktplatz 22
72764 Reutlingen
mobil +49-177-7226356
Mail hs@ecofit.de

